

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 03/2019



### KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

### BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### LG BOCHUM: PFLICHT ZUR ALTERSVERIFIZIERUNG IM ONLINE-HANDEL MIT ALKOHOL

Das LG Bochum ([Urteil vom 23.01.2019, Az.: 13 O 1/19](#)) hat entschieden, dass ein Online-Händler, der alkoholische Getränke anbietet oder verkauft vor Versand sicherstellen muss, dass Wein, Schaumwein weinähnliche Getränke und Bier nur an über16jährige und andere alkoholische Getränke nur an Volljährige abgegeben werden.

Der Entscheidung lag ein Antrag im einstweiligen Verfahren eines Mitbewerbers zugrunde, der einen Online-Händler auf Unterlassung in Anspruch nahm, weil dieser zwar in seinem Online-Shop und auf der Versandpackung deutlich darauf hinwies, dass alkoholische Getränke nicht an unter 18jährige abgegeben werden, eine Kontrolle, insbesondere eine Altersverifizierung, bestand allerdings nicht.

Das LG gab dem Antrag statt und bejahte eine Abgabe in der Öffentlichkeit im Sinne von § 9 JuSchG auch im Online-Handel, da die Ware für eine Mehrzahl von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit den Anbietern verbunden sind, in einem virtuellen öffentlichen Raum zugänglich ist. Entscheidend ist, dass der Minderjährige die tatsächliche Gewalt über die Substanz, z.B. durch Erhalt nach Bestellung, erlangt.

Unerheblich sei, dass das Jugendschutzgesetz keine ausdrückliche Regelung für den Online-Versand von Alkohol – wie bei Tabak oder jugendgefährdenden Medien – vorsehe. Daraus lasse sich nicht schließen, dass der Gesetzgeber den Onlinehandel ausnehmen wolle, zumal dies nicht mit dem Gesetzeszweck, dem Schutz Minderjähriger vor den Gefahren des Alkohols, vereinbar sei. Es sei dem Gesetzgeber unbenommen mehrere Versandwege, wie vorliegend in einer Formulierung, zusammenzufassen; eine Anpassung war damit auch bei der letzten Reform des JuSchG 2017 nicht notwendig.

Die ergriffene Kontrolle müsse geeignet sein, sicherzustellen, dass eine Abgabe nur an Personen erfolgt, die das Mindestalter aufweisen, wodurch reine Hinweise unzureichend sind. Ob der Versandhändler sich des Post Ident Verfahrens oder der Zusatzleistung „persönliche Übergabe“ bedient oder er andere Verfahren implementiert, ist ihm überlassen.

#### Bedeutung für die Praxis:

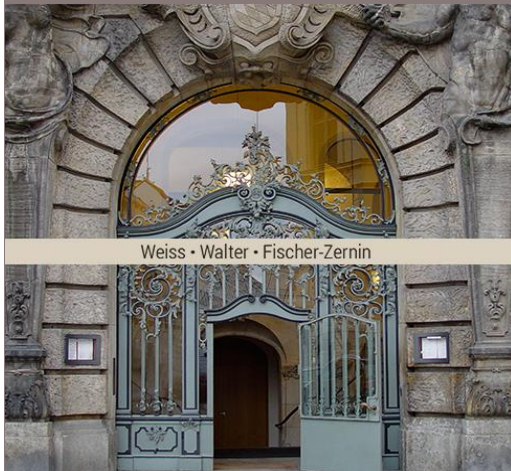
Das [Urteil des LG Koblenz vom 13.08.2007 \(Az.: 4 HKO 120/07\)](#), nach dem es aufgrund des Wortlauts des JuSchG zulasten des Unternehmers unmöglich ist, eine Altersverifizierungspflicht im Fernabsatz mit Alkohol abzuleiten, bildete lange die einzige Entscheidung zur Problematik. Der Gesetzgeber hat es bei Umsetzung der Tabakrichtlinie 2017 versäumt eine wünschenswerte Klarstellung vorzunehmen. Das LG Bochum ist nun mit Rückenwind der [Obersten Landesjugendbehörden](#) der Ansicht des LG Koblenz entgegengetreten. Unternehmern sollten zur Vermeidung von Abmahnungen in Ihren Onlineshops proaktive Alterskontrollen vor Bestellung installieren.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

[www.rae-weiss.de](http://www.rae-weiss.de)



## WEITERE URTEILE

### EuGH: Kein Bio-Halal

Der EuGH hat mit [Urteil vom 26.02.2019 \(Rs. C-497/17\)](#) entschieden, dass eine Bio-Kennzeichnung für tierische Erzeugnisse aus ritueller Schlachtung ohne vorherige Betäubung (hier: Halal) mit den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung nicht vereinbar ist.

### LG Amberg: Widersprüchliche Angaben für Obst- und Gemüseherkunft

Das LG Amberg hat im [Urteil vom 21.01.2019 \(Az.: 41 HK O 784/18, nicht rechtskräftig\)](#) eine Irreführung in Einzelhandelsmärkten angenommen, wenn auf Regal- und Deckenschildern für Obst- und Gemüse eine andere Herkunft angegeben ist als auf der Umverpackung.

### VG Regensburg: Unternehmen 1 : TopfSecret O

Das VG Regensburg hat (Beschluss vom 15.03.2019 Az.: RN 5 S 19.189, nicht rechtskräftig) einer Lebensmittelüberwachungsbehörde vorerst untersagt, dem Antragsteller die letzten beiden Kontrollberichte herauszugeben. Ein Verbraucher hatte den Antrag über die Online-Plattform TopfSecret gestellt.

### VG Osnabrück: Wachteln sind Hennen im Sinne des UVPG

Das VG Osnabrück ([Urteil vom 18.02.2019, Az.: 2 A 38/17](#)) hat für die Genehmigung von Wachtelställen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden, dass Wachteln Hennen gleichstehen.

## AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

### Neue ALS Stellungnahmen veröffentlicht

Das BVL hat die Stellungnahmen des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger ([ALS](#)) aus der [112. Sitzung](#) veröffentlicht. Diese befassen sich unter anderem mit nährwertbezogenen Angaben für alkoholische Getränke, Verwendung von ähnlichen Bezeichnungen zu geographischen Angaben von Spirituosen und Fragen zu GVO auseinander.

### Verordnung (EU) 2019/343: Ausnahmen von der HCVO

Mit der [Verordnung \(EU\) 2019/343](#) hat die Europäische Kommission allgemeine Bezeichnungen wie Husten- und Halsbonbon unter bestimmten Bedingungen von der Health-Claims-Verordnung ausgenommen.

### Bundesrat will Schlachthöfe videoüberwachen

Auf Antrag von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat eine Entschließung ([BR-Drs. 69/19](#) und [69/19 \(B\)](#)) der Bundesregierung zugeleitet, nach dem Kameras zur Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzes auf Schlachthöfen installiert werden sollen. Stand: 21.03.2019

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

### Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.